

mit den Schöffen (-> Erl. zu Art. 130) eng zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu fördern;

sich aktiv an der politischen Arbeit mit den Werktätigen zu beteiligen *vor allem, indem sie durch regelmäßige Aufklärung über den sozialistischen Staat und sein Recht die Bevölkerung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetze und zur Mitwirkung bei ihrer Durchsetzung erzieht (§ 4 GVG);*

*in allen dienstlichen Angelegenheiten die erforderliche Verschwiegenheit zu wahren.*

Es wird also vom Richter verlangt, daß er während seiner Tätigkeit der Partei in jeder Beziehung willfährig bleibt. Wenn § 17 GVG bestimmt, daß das Recht jeden Bürgers auf politische Betätigung durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt wird, so nimmt diese Vorschrift einem Richter die letzte Möglichkeit, sich politischen Anforderungen wegen seiner Tätigkeit als Richter zu entziehen.

Artikel 129 Die Republik trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

Für die juristische Ausbildung gibt es zwei Bildungswege, entweder das Studium an einer der juristischen Fakultäten der Universitäten in Ostberlin, Halle, Jena oder Leipzig oder das Studium an der »Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Walter Ulbricht« in Potsdam-Babelsberg. Das Studium an den juristischen Fakultäten der Universitäten steht Abiturienten und Absolventen der Arbeiter- und Bauernfakultäten offen (~>Erl. 2 b zu Art. 38). Für die Zulassung zur Akademie ist die Reifeprüfung nicht Voraussetzung. Sie steht vor allen Dingen solchen Personen offen, die bereits einen anderen Beruf ausüben und ihn wechseln wollen. Bewerber, die keine abgeschlossene Oberschulbildung haben, müssen sich einer besonderen Aufnahmeprüfung unterziehen L

Der Gang der Ausbildung ist an allen Ausbildungsstätten der gleiche. Das Studium dauert vier Studienjahre. Im ersten Studienjahr liegt der Schwerpunkt auf Vorlesungen über Ideologie, im zweiten auf dem des Staatsrechts. Erst im dritten und vierten Studienjahr sind weitere Rechtszweige zu studieren, ohne daß jedoch die Ausbildung in der Ideologie vernachlässigt würde. Während des Studiums muß jeder Studierende in den Semesterferien sechs Wochen praktisch in einem volkseigenen Betrieb, in einer Verwaltung oder bei einem Gericht arbeiten. Außerdem soll in jeder Woche während

1 Rosenthal, a. a. O. S. 73 ff.